

Strafrecht und Ethik

Von

Fritz van Calker



Duncker & Humblot *reprints*

STRAFRECHT

UND

ETHIK.

VON

DR. FRITZ VAN CALKER,

ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT
STRASSBURG.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLLOT.
1897.

Das Recht der Übersetzung wird vorbehalten.

Vorwort.

Durch die Veröffentlichung dieses Vortrages, den ich am 1. Juli d. J. in der Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene des Bezirks Unter-Elsafs gehalten habe, komme ich der freundlichen Aufforderung nach, die von einer größeren Zahl meiner damaligen Zuhörer an mich gerichtet wurde.

Ich schreite zu dieser Veröffentlichung nicht ohne erhebliche Bedenken, — Bedenken, die insbesondere darin wurzeln, daß ich hier die Erörterung von Fragen unternommen habe, die in ihren Grundlagen zu den schwierigsten und in der Wissenschaft aller Zeiten, wie noch heute, meist behandelten Kontroversen auf dem Gebiete der Philosophie und des Strafrechts in unmittelbarer Beziehung stehen, und daß ich diesen Versuch gewagt habe in den zeitlich eng gezogenen Grenzen eines Vortrages, der für ein keineswegs nur aus Fachgenossen bestehendes Auditorium bestimmt war. Wenn ich diese Bedenken zurückdränge, so geschieht dies aus der nämlichen Erwägung, die mich nach der ehrenvollen Aufforderung, in der Generalversammlung des Vereines über eine dem Gebiet meiner Wissenschaft entnommene

Frage zu sprechen, zur Wahl des vorliegenden Themas führte: sie entstammte dem Wunsch, nicht nur Fachgenossen sondern Männer und Frauen aus allen Kreisen der Bevölkerung, wie sie sich heute in den Fürsorgevereinen zu segensreicher Thätigkeit zusammengeschlossen haben, für den Gedanken zu interessieren, daß die wirksamste Bekämpfung des Verbrechens durch die Einpflanzung ethischer Grundsätze geschehe und den Weg darzulegen; auf welchem sowohl bei Bestimmung der Strafe in Gesetz und Urteil, wie auch insbesondere im Vollzug der Freiheitsstrafe eine grundsätzliche Berücksichtigung der ethischen Gesinnung des Verbrechers durchgeführt werden könnte. Durch diesen Wunsch wurde nun auch die Art und Weise der Veröffentlichung, insbesondere der Verzicht auf die Beigabe eines wissenschaftlichen Apparates bedingt; dem Fachgenossen hoffe ich in weiteren Arbeiten eingehendere Untersuchungen der Fragen, die ich hier zum Teil nur andeutungsweise gestreift habe, vorlegen zu können.

Straßburg, am 10. Juli 1897.

van Calker.

Hochansehnliche Versammlung!

Die Statuten bezeichnen als Zweck unseres Vereines¹:

„Das ehrliche Fortkommen sowie die sittliche Selbständigkeit der entlassenen Strafgefangenen zu fördern, und sie vor Rückfall zu bewahren.“

Die Aufgabe des Vereines deckt sich damit in einem wesentlichen Punkte mit den Tendenzen, welche den modernen Richtungen in der Strafrechtswissenschaft charakteristisch sind. Hatte nämlich die ältere sogen. klassische Schule sich vorwiegend damit beschäftigt, die allgemeinen und besonderen Merkmale des Thatbestandes der Verbrechen historisch-dogmatisch zu untersuchen, um hierdurch eine dem Willen und Sinn des Gesetzes gemäße Anwendung seiner Normen zu ermöglichen, so sind neuerdings diejenigen Richtungen in unserer Wissenschaft in den Vordergrund getreten, die vor allem die Notwendigkeit einer Besinnung darüber betonen, durch welche andersartige Gestaltung der heute gegebenen Strafmittel und ihres Vollzugs eine wirksamere Bekämpfung des Rückfalls herbeigeführt werden könnte.

¹ Vgl. Statuten des Vereines zur Fürsorge für entlassene Gefangene vom 8. April 1884 § 3.